

Nationales Begleitgremium - Geschäftsstelle

Buchholzweg 8  
13627 Berlin

geschaeftsstelle@  
nationales-  
begleitgremium.de

Eschenstraße 55  
31224 Peine  
T +49 5171 43-0  
www.bge.de

**Ansprechpartner**

**Durchwahl**

**Fax**

**E-Mail** @bge.de

**Mein Zeichen**

SG01101/4-4/4-2022#1

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

Datum 4. Oktober 2022

## Neue Entwürfe – Verschwiegenheitsvereinbarung und Verfahrensvereinbarung „Akteneinsichtnahme durch NBG-Mitglieder oder beauftragte Personen“

Sehr geehrte ,

sehr geehrte ,

wir übersenden im Anhang – wie bereits mündlich angekündigt – den Entwurf einer neuen Vertraulichkeitsvereinbarung sowie einen möglichen Verfahrensvorschlag, wie künftig mit Akteneinsichtsgesuchen durch NBG-Mitglieder gemeinsam umgegangen werden kann.

Wir waren uns in vorangegangenen Gesprächen darüber einig, dass eine Anpassung der bisher geltenden Regelungen vorzunehmen ist. In den gemeinsamen Gesprächen ist deutlich geworden, dass Sie, die NBG-Mitglieder, rechtliche Klarheit für Ihre Akteneinsicht benötigen. Wir als Vorhabenträgerin unterstützen dieses Bestreben vollumfänglich. Um die interne Arbeitsfähigkeit nicht einzuschränken und Verzögerungen im Standortauswahlverfahren zu vermeiden, möchten wir auf eine möglichst praktikable, handhabbare und zukunftsorientierte Vorgehensweise hinwirken. Ziel der gemeinschaftlichen Arbeit ist eine effektive Informationsweitergabe unter Wahrung gesetzlich normierter Vertraulichkeiten, um insoweit das gemeinsame Endziel – die Suche nach einem Endlagerstandort für hochradioaktive Abfälle - stetig voranzubringen.

...

**Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)**

**Sitz der Gesellschaft:** Peine, eingetragen beim Handelsregister AG Hildesheim (HRB 204918)

**Geschäftsführung:** Stefan Studt (Vors.), Steffen Kanitz, Dr. Thomas Lautsch

**Vorsitzender des Aufsichtsrats:** Parlamentarischer Staatssekretär Christian Kühn

**Kontoverbindung:** Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg - IBAN DE57 2699 1066 7220 2270 00, BIC GENODEF1WOB

**USt-Id.Nr.** DE 308282389, **Steuernummer** 38/210/05728

Dies vorausgeschickt übermitteln wir die folgenden Entwürfe:

## **I. Verschwiegenheitsvereinbarung (Anlage 1)**

Der Entwurf der neu gefassten Verschwiegenheitsvereinbarung orientiert sich streng am Wortlaut der maßgeblichen Gesetze (UIG, StandAG) und enthält die gesetzlich normierte Ausnahmeklausel für ein überwiegendes Offenbarungsinteresse. Hinzugefügt sind unter Punkt 5. der Verschwiegenheitsverpflichtung Regelbeispiele, welche die Arbeitsfähigkeit des Vorhabenträgers aufrechterhalten und gewährleisten und insbesondere interne Arbeitsstände und Entwürfe – welche **nach** nicht zu veröffentlichen sind – als solche kennzeichnen sollen.

## **II. Mögliche gemeinsame neue Verfahrensvereinbarung zum Thema „Akteneinsichtnahme durch NBG-Mitglieder oder beauftragte Personen“ (Anlage 2)**

Um eine praktikable und rechtssichere Durchführung der Akteneinsichtnahmen zu gewährleisten, einigen sich die Parteien zudem auf eine aktualisierte Verfahrensweise, wie mit den Akteneinsichten gemeinsam umgegangen werden kann. Die neue gemeinsame Verfahrensvereinbarung ersetzt die bisher geltende Verfahrensvereinbarung vom 25.02.2019. Wir sind bei der Erstellung dieser Verfahrensweise davon ausgegangen, dass die Ermittlung/Beurteilung der Vertraulichkeit von Informationen eine gemeinsame Aufgabe der BGE und der NBG Mitglieder oder ihrer beauftragten Personen ist. Die NBG-Mitglieder und/oder ihre Beauftragten gelten als Informationsträger im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG). Ihnen obliegt es, die Vertraulichkeit von Informationen (auch) selbst zu prüfen und zu beurteilen. Hierbei steht die BGE den NBG-Mitgliedern und ihren Beauftragten selbstverständlich tatkräftig zur Seite. Die neue Verfahrensvereinbarung sieht daher

verschiedene Hilfestellungen durch die BGE vor, um für eine jederzeit rechtssichere Akteneinsichtnahme zu sorgen.

Wir sehen einem angeregten Austausch über die übermittelten Entwürfe – gerne auch mit Ihren juristischen Vertretern – offen entgegen. Für Rückfragen sind wir jederzeit erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Kanitz

Stellv. Vorsitzender

der Geschäftsführung

i. V.



Bereichsleitung Standortauswahl

## Anlage 1: Verschwiegenheitsvereinbarung

### Geheimhaltungsverpflichtung für Mitglieder und Beauftragte des Nationalen Begleitgremiums (NBG)

Name und Titel: .....

Straße und Hausnummer: .....

Postleitzahl und Ort: .....

Telefon: .....

E-Mail-Adresse: .....

- Ich bin Mitglied des Nationalen Begleitgremiums für den Zeitraum vom ..... bis zum .....
- Ich bin vom Nationalen Begleitgremium zur Einsichtnahme beauftragt.  
Die Beauftragung erfolgte am ..... durch ..... Sie gilt vom ..... bis zum ..... und erstreckt sich auf
- Akten und Unterlagen des Standortauswahlverfahrens gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 StandAG und / oder
  - geologische Daten gemäß § 35 Abs. 4 und 5 GeolDG.
- Die Beauftragung wird nachgewiesen durch
- Unterschrift der/des Beauftragenden: .....,
  - Auftrag/Vollmacht der/des Beauftragenden gemäß Anlage oder
  - der BGE bereits vorliegenden Auftrag/Vollmacht von ..... vom .....

1. Hiermit verpflichte ich mich, sowohl gegenüber den (übrigen) Mitgliedern des NBG als auch gegenüber Dritten keine Informationen aus der Einsichtnahme in Akten, Unterlagen oder Daten bei der BGE zu offenbaren, die der Geheimhaltung unterliegen. Diese Verpflichtung schließt ein, alle notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung auch im Falle der Anfertigung von elektronischen oder sonstigen Kopien oder Aufzeichnungen zu wahren.
2. Ich verpflichte mich ferner, Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen, nur für die Aufgaben des Nationalen Begleitgremiums bei der Begleitung des Standortauswahlverfahrens zu nutzen.

3. Der Geheimhaltung unterliegen alle Informationen, für die ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) zum Schutz öffentlicher Belange (§ 8 UIG) oder zum Schutz sonstiger Belange (§ 9 UIG) abgelehnt werden müsste.
4. Zu den zum Schutz öffentlicher Belange (§ 8 UIG) geheim zu haltenden Informationen gehören solche, deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen hätte auf
  - 4.1 die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
  - 4.2 die Vertraulichkeit der Beratungen der BGE, sonstiger Behörden oder Einrichtungen des Bundes oder von Behörden der Länder,
  - 4.3 die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
  - 4.4 den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen, oder
  - 4.5 den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile, oder die sich beziehen
  - 4.6 auf interne Mitteilungen der BGE oder anderer am Standortauswahlverfahren beteiligten Institutionen oder
  - 4.7 auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.
5. Zum Schutz sonstiger Belange (§ 9 UIG) sind Informationen geheim zu halten, soweit
  - 5.1 durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
  - 5.2 Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Informationen verletzt würden,
  - 5.3 durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen oder
  - 5.4 Informationen zugänglich gemacht würden, die private Dritte übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu

können, wenn deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen Dritter hätte,

es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

6. Geheim zu halten sind insbesondere

- 6.1 Informationen über die von Mitarbeitenden der BGE oder Dritten empfohlene, erwogene oder beabsichtigte Einstufung von Gebieten, Gebietsteilen, Gesteinsarten oder ähnliche Informationen, soweit und solange die BGE solche Informationen nicht selbst veröffentlicht oder zur Offenlegung freigegeben hat,
- 6.2 Informationen über Bewertungen oder Einstufungen durch bestimmte Mitarbeitende oder Beauftragte der BGE oder anderer beteiligter Institutionen,
- 6.3 sonstige interne Mitteilungen, Arbeitsstände und Entwürfe, die den Binnenbereich der BGE oder anderer beteiligter Institutionen noch nicht verlassen haben,
- 6.4 Informationen, soweit ihrer Offenbarung ein Urheberrecht oder der Schutz von Geschäftsgeheimnissen nach Maßgabe des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) oder der Schutz nichtstaatlicher Fach- oder Bewertungsdaten nach Maßgabe des Geologiedatengesetzes (GeolDG) entgegensteht.

7. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im NBG bzw. der Beauftragung fort. Sie endet in Bezug auf einzelne Informationen, soweit

- 7.1 die Information durch die BGE oder andere am Standortauswahlverfahren Beteiligte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist,
- 7.2 die Information aufgrund einer geänderten Sach- oder Rechtslage offenbart werden darf,
- 7.3 die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Information aus anderen Gründen entfällt (z. B. durch eine Einwilligung des Rechtsinhabers in die Bekanntgabe).

8. Für den Fall der Einsicht in geologische Daten, die nicht oder noch nicht öffentlich bereitgestellt worden sind, als beauftragte:r Sachverständige:r des NBG versichere ich, dass ich keine eigenen wirtschaftlichen Interessen oder wirtschaftliche Interessen von Personen verfolge, die selbst oder als Beauftragte geologische Untersuchungen vornehmen, solche Untersuchungen in Auftrag geben oder als Rechtsnachfolger oder Dateninhaber zur Übermittlung von geologischen Daten verpflichtet sind (§ 14 Satz 1 GeolDG). Ich weiß, dass ich die Dateneinsicht nur für die Unterstützung des NBG bei der Begleitung des Standortauswahlverfahrens nutzen darf (§ 35 Abs. 5 Satz 3 GeolDG).

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der/des Verpflichteten

## **Anlage 2: aktualisierte Verfahrensvereinbarung zum Thema „Akteneinsichtnahme durch NBG-Mitglieder“**

1. Das Mitglied des NBG oder eine beauftragte Person des NBG benennt gegenüber der BGE die zu offenbarenden Informationen, welche im Rahmen einer Akteneinsichtnahme eingesehen werden sollen. Diese Benennung erfolgt schriftlich per E-Mail an [Transparenz@bge.de](mailto:Transparenz@bge.de). Die Emailadresse ist speziell für die Organisation der Akteneinsichtnahmen eingerichtet. Die Ankündigung erfolgt spätestens fünf Werktage vor der geplanten Einsichtnahme bzw. der gewünschten Übermittlung der Unterlagen und enthält genaue Angaben, deren Erforderlichkeit sich nach der Art und Weise der gewünschten Einsichtnahme richten (z.B. Namen der Mitglieder oder beauftragten Personen, die Einsicht nehmen wollen; Benennung der einzusehenden Unterlagen bzw. Datensammlungen; Mitteilung, ob mehr als zwei IT-Arbeitsplätze gewünscht werden). Wenn eine beauftragte Person des NBG Akteneinsicht nehmen will, wird die entsprechende Vollmacht der BGE in Kopie vorgelegt.
2. Die BGE ermöglicht eine zeitnahe Akteneinsicht des NBG-Mitglieds oder der beauftragten Person. Sofern die Vorbereitungen der BGE mehr als fünf Werktage in Anspruch nehmen werden, teilt die BGE dies der Geschäftsstelle des NBG innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Ankündigung per E-Mail mit. Die BGE sichert zu, einen schnellstmöglichen Termin für die Akteneinsichtnahme zu realisieren.
3. In der Regel erfolgt die Akteneinsichtnahme an einem BGE-Standort. In begründeten Fällen kann eine Akteneinsichtnahme auch durch Übermittlung von Unterlagen auf dem Postweg/dem elektronischen Weg erfolgen.
4. Das NBG Mitglied oder die beauftragte Person unterzeichnet vor Durchführung der Akteneinsicht die zwischen den Parteien geltende Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung. Diese wird vorab per E-Mail an die BGE gesendet und am Tag der Einsichtnahme im Original vorgelegt.



5. Die BGE sichtet die einzusehenden Unterlagen vor der Akteneinsicht der NBG-Mitglieder und markiert/kennzeichnet alle sich aus Paragraph 5.1 – 5.3 der Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung ergebenden geheim zu haltenden Informationen.
6. Eine Schwärzung darüberhinausgehender Informationen, die nach Paragraph 3 und 4, 5.4 der Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung (§ 8 und 9 UIG, Rechte Dritter) geheim zu halten sind, erfolgt nicht. Die NBG Mitglieder oder ihre beauftragten Personen dürfen ungeschwärzt alle Unterlagen einsehen. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben – normiert durch die gemeinsame Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung – sind sie gegenüber Dritten verpflichtet, Verschwiegenheit über geheim zu haltende Informationen zu wahren. Die Einordnung, welche übrigen Informationen der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, erfolgt bei der Sichtung der Unterlagen daher durch das NBG-Mitglied oder Beauftragte eigenständig. Die BGE unterstützt das NBG-Mitglied oder die Beauftragten dabei, indem sie vor der Akteneinsichtnahme über die zu wahrenen Vertraulichkeitsverpflichtungen informiert, sodass das NBG-Mitglied während der Akteneinsicht weiß, worauf es zu achten hat. Dies kann durch eine kurze Schulung, ein Merkblatt oder Ähnliches erfolgen.
7. Ist sich das NBG-Mitglied oder der Beauftragte im Verlauf der Akteneinsichtnahme hinsichtlich der Geheimhaltungsbedürftigkeit einzelner Informationen unsicher, so teilt sie dies der BGE detailliert und ggf. schriftlich mit. Die BGE unterstützt das NBG-Mitglied auf die entsprechende Mitteilung, dass die Geheimhaltungsbedürftigkeit einzelner Informationen fraglich und mithin festzustellen ist, vollumfänglich und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens. Die Mitwirkung der BGE kann sich erstrecken auf
  - die Ermittlung der Gründe für ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, z.B. durch Rückfrage bei der Person, deren Interesse zu schützen ist,

- die Bewertung der BGE hinsichtlich des Gewichts des jeweiligen Geheimhaltungs- und Offenbarungsinteresses und des Überwiegens des einen oder anderen Interesse.

Die Mitwirkung und gegebenenfalls Bewertung der BGE entbinden das Mitglied, die beauftragte Person und das NBG nicht von der eigenverantwortlichen Bewertung der Geheimhaltungsbedürftigkeit. Die BGE übernimmt keine Haftung für ihre Mitwirkung.

8. Gleiches Prozedere (Punkte 5. und 6.) gilt für den Fall, dass ein NBG-Mitglied, eine beauftragte Person oder das NBG insgesamt Informationen gegenüber Dritten offenbaren/veröffentlichen wollen und die Geheimhaltungsbedürftigkeit festzustellen ist. Auf Bitte der BGE unterlassen das Mitglied, die beauftragte Person und das NBG die Offenbarung von Informationen, die nach Ansicht der BGE der Geheimhaltung unterliegen, bis die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen geklärt ist.
9. Die Parteien sind sich darüber einig, dass in einem lernenden, transparenten und selbsthinterfragenden Verfahren die Verfahrensvereinbarung jederzeit angepasst werden kann und sollte.